



KEINE EILE BEI DER STIFTUNGSGRÜNDUNG

Der häufig bemühte Begriff der Stifterreife beschreibt den Zeitpunkt an dem sich ein potenzieller Stifter seiner Sache mit all der Tragweite sicher geworden ist. Der Wille zu stiften, die Zielsetzungen und weitere Rahmenbedingungen sind dann soweit „gereift“, dass er den finalen Schritt der Stiftungsgründung gehen kann. Im Idealfall ist eine langfristig tragfähige Stiftungsgründung ohne spätere Reue ein Meilenstein auf dem Weg zum guten Wirken einer funktionsfähigen Stiftung, welcher einer intensiven Vorbereitung bedarf. Es kann mitunter Jahre dauern, bis diese Stifterreife erreicht wird. Gut Ding will also Weile haben.

Auch bei dem auf die erreichte Stifterreife folgenden Prozess der Stiftungsgründung ist Vorsicht vor einer übereilten Dotation angebracht. Das Urteil des BFH vom 11.02.2015 hat Klarheit geschaffen hinsichtlich der strittigen Rechtspersönlichkeit der „Vorstiftung“.

Keine Legitimation als Rechtsinstitut

Doch der Reihe nach: der strittige Fall geht auf das Jahr 2007 zurück, in dem zwei Schwestern eine rechtlich selbstständige Stiftung gründeten und sich zur Vermögensausstattung verpflichteten. In der Satzung sahen sie vor, dass die Stiftung erst mit Bekanntgabe der Genehmigung durch das Regierungspräsidium rechtskräftig entstehen sollte. Dennoch überwies eine der beiden Schwestern bereits vor dieser aufsichtsrechtlichen Genehmigung und damit der Stiftungsentstehung den Betrag von 300 000 Euro auf ein Konto der Stiftung, das der Vorstand bereits eröffnet hatte.

Der erhoffte Steuereffekt durch den beantragten Spendenabzug wurde vom Finanzamt verwehrt und seither wurde um diesen mit der Argumentation gestritten, dass ähnlich wie bei der Vor-GmbH bereits ein Rechtsinstitut entstanden sei. Somit sei eine Abzugsfähigkeit der Zuwendung auch von der gemäß Satzung notwendigen Genehmigung der Aufsicht zu gewähren. Der BFH hat nun höchstrichterlich entschieden, dass es dieser Auffassung nicht folgt und entzieht damit der Vorstiftung die erhoffte Legitimation.

»Das Stiftungsgeschäft ist ein Versprechen, welches nach Gründung erfüllt werden soll und nicht als Voraussetzung für die Gründung gilt.«

Rechtliche Erklärung des Urteils

Warum gibt es jedoch beispielsweise eine Vor-GmbH und eben nichts Vergleichbares bei Stiftungen? Der BFH steht ohne Frage nicht für willkürliche Entscheidungen und so differenziert er auch hier sachlich detailliert die Qualität der einzelnen Schritte im Eröffnungsprozess. Die GmbH entsteht bereits früher als Träger eines Sondervermögens und die Dotation sowie die Eintragung ins Register

In *aspekte* bereiten die Private-Banking-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.
www.berenberg.de/stiftungen

Unternehmer
► Stiftungen
Family Offices



sind verpflichtende Elemente, die vor Gründung erfolgen müssen. So ist zwingend vorher Geld zu transferieren, um die Gründung zu vollziehen.

Das Stiftungsgeschäft agiert umgekehrt und verspricht lediglich eine Dotation einer zu gründenden Stiftung. Das Stiftungsgeschäft ist ein Versprechen, welches nach Gründung erfüllt werden soll und nicht als Voraussetzung für die Gründung gilt. Ferner kann die Genehmigung von der Aufsicht auch versagt werden oder das Versprechen wird nie erfüllt, so dass es nie zur Dotation der beantragten Stiftung kommt. Rein schuldrechtlich betrachtet ist der Stifter bis zur Genehmigung nicht an sein Versprechen gebunden und kann das Geschäft noch widerrufen.

Was ändert das Urteil für die Praxis? In vielen Fällen gar nichts!

Kommt es jedoch darauf an, den Spendenabzug noch im Jahr der Antragstellung auf Anerkennung anzugeben, so ist die Eile aus der Überschrift ggf. anders umzusetzen. Der BFH bietet hier für die Zukunft eine Brücke an, über die unter Beachtung der dort geltenden Besonderheiten gegangen werden kann. Möglich ist es demnach, das meist schneller implementierte Instrument der Treuhandstiftung zu wählen, dieses zügig zu dotieren und im Anschluss die Umwandlung in eine rechtlich selbstständige Stiftung umzusetzen.

*Treuhandstiftung – die passende
Antwort auf das BFH-Urteil*

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Es stellt keine Anlageempfehlung im Sinne des § 34b WpHG, keine Anlageberatung oder Aufforderung zum Kauf von Finanzinstrumenten dar. Es ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei, insbesondere eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, die wir für vertrauenswürdig halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir dennoch keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Präsentation zu erstellen. Für den Eintritt der in diesem Dokument enthaltenen Prognosen oder sonstigen Aussagen über Renditen, Kursgewinne oder sonstige Vermögenszuwächse übernehmen wir keine Haftung. Wir weisen darauf hin, dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe der Studie ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Stand: August 2015.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de